

Werner-Heisenberg-Weg 39  
85577 Neubiberg  
Telefon +49 (89) 6004-2521  
Telefax +49 (89) 6004-3472

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnisnummer: BAY 40-008-21-3

Gegenstand: Punktförmig gelagerte  
Geländerausfachung mit CP-Mini-Haltern  
der Firma Pauli + Sohn GmbH

Verwendungszweck: Absturzsichernde Verglasung nach  
DIN 18008-4 gemäß VV TB NRW, Teil  
C, lfd. Nr. 4.12

Antragsteller: Pauli + Sohn GmbH  
Industriestr. 20  
51597 Morsbach

Ausstellungsdatum: 13.01.2021

Geltungsdauer bis: 12.01.2026

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen verwendbar.



Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 8 Seiten sowie 3 Anlagen.

## A. Allgemeine Bestimmungen

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (abP) ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber der Bauart haben unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauprodukts/der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen.

Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der erteilenden Prüfstelle nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.



## B. Besondere Bestimmungen

### ***B.1 Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Verwendungs-/Anwendungsbereich***

#### B.1.1 Gegenstand

Die Geländerausfachung aus Verbund-Sicherheitsglas (VSG) aus Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) oder heißgelagertem Einscheibensicherheitsglas wird gehalten durch vier gleichartige, in den Ecken angeordnete Halter aus Edelstahl (Werkstoffnummer 1.4301), die die horizontalen Kanten der Scheibe auf einer Länge von jeweils ca. 50 mm umschließen. Die vertikale Einstandstiefe beträgt dabei 16 mm. Die Ausbildung und die zulässigen Abmessungen sind aus Anlage 2 zu entnehmen.

Bei dieser Geländerausfachung handelt es sich um eine Bauart nach DIN18008 [1] gemäß Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW), Anlage Teil C, lfd. Nr. C 4.12 [7].

#### B.1.2 Anwendungsbereich

Die Bauart wird als absturzsichernde Verglasung der Kategorie C1 nach DIN 18008 Teil 4 [1] gemäß VV TB NRW, Teil C4, lfd. Nr. C 4.12 [7] verwendet. Außergewöhnliche Nutzungsbedingungen (z.B. Sportstadien) sowie besondere Stoßrisiken werden im Rahmen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nicht erfasst.

Dieses abP gilt nur für Anwendungen im Innenbereich.

### ***B.2 Bestimmungen über die Bauart***

#### B.2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die hier aufgeführte Bauart muss ausreichend tragfähig und auf Dauer funktionstüchtig sein.

Die Angaben über die Eigenschaften und Zusammensetzung müssen der gutachterlichen Stellungnahme 4511232 [3] entsprechen.

##### B.2.1.1 Verbund-Sicherheitsglas (VSG)

Für das VSG gelten die Bestimmungen DIN EN 14449 (Ausgabe 2017/12) [8]. Die VSG-Scheibe muss aus mindestens zwei Scheiben ESG nach DIN EN 12150-2 (Ausgabe 2005/01) [9] bzw. ESG-H nach DIN EN 14179-1 (Ausgabe 2016/12) [10] der Dicke 6 mm bestehen. Die Nenndicke der zu verwendenden PVB-Folie beträgt 1,52 mm. Die zulässigen Abmessungen der Verglasung sind in Anlage 2 aufgeführt. Die Gläser dürfen keine Emaillierungen oder Einfärbungen aufweisen.

##### B.2.1.2 Punkthalter, Pfosten, Befestigungsschrauben

Alle Metallteile der Punkthalter und die Pfosten müssen aus nichtrostendem Stahl 1.4301, gemäß der



allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-30.3-6 [11], bestehen.

### Punkthalter

In diesem abP wird der Punkthalter „CP-Mini“ des Antragstellers mit der Artikelnummer 9420VA geregelt. Die Geometrie und die einzelnen Komponenten des Halters sind in Anlage 3 dargestellt und haben diesen Angaben sowie den Angaben der gutachterlichen Stellungnahme 4511232 [3] zu entsprechen. Die visko-elastischen Zwischenschichten des Halters, die den Kontakt zwischen Glas und Metall verhindert, bestehen aus EPDM mit der Shore-Härte A 80 nach DIN ISO 7619-1 (02-2012) [12].

### Pfosten

Die Rundpfosten haben einen Außendurchmesser von 42,4 mm und eine Blechdicke (Wandstärke) von 2,0 mm und sind mit einem „Bodenanker mit Verbindungshülse“ (Produktbezeichnung der Firma Pauli + Sohn GmbH) an der Unterkonstruktion befestigt. Die für dieses abP verwendbaren Pfosten sowie Bodenanker mit Verbindungshülse sind mit der entsprechenden Artikelnummer in Anlage 3 aufgeführt.

### Befestigungsschrauben

Die Befestigung der Halter an die Pfosten erfolgt jeweils über eine Schraube M6 (Werkstoffnummer 1.4301). Die Verschraubung erfolgt über in die Pfosten gesetzte Einnietmuttern für M6-Gewindeschrauben der Firma Pauli + Sohn GmbH (Artikelnr.: Z073).

Bei der Befestigung des Bodenankers/des Handlaufes an die Unterkonstruktion sind die dafür gültigen technischen Baubestimmungen zu beachten.

### B.2.2 Anzuwendende Prüfverfahren

Für den Nachweis der Tragfähigkeit unter stoßartigen Einwirkungen gelten die Anforderungen gemäß DIN 18008 Teil 4 [1].

### B.2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

#### Herstellung

Die Komponenten dieser Bauart müssen den in Abschnitt B.2.1 genannten Eigenschaften entsprechen.

#### Transport und Lagerung

Der Transport der Glaselemente darf nur mit geeigneten Transporthilfen durchgeführt werden, die eine Verletzung der Glaskanten ausschließen. Bei Zwischenlagerung an der Baustelle sind geeignete Unterlagen zum Schutz der Glaskanten vorzusehen.



## Kennzeichnung

Die Glaselemente, die Punkthalter sowie die Befestigungsschrauben müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt B.3 erfüllt sind.

### **B.3 Übereinstimmungsnachweis**

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf nach VV TB NRW, Teil C [7] des Nachweises der Übereinstimmung durch Übereinstimmungserklärung des Anwenders (Unternehmers).

Der Anwender der Bauart hat zu bestätigen, dass die Bauart entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen. Der Unternehmer erklärt hierin gegenüber dem Auftraggeber, dass die ausgeführte Bauart in allen Einzelheiten mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis übereinstimmt. Die Übereinstimmungserklärung ist zu den Unterlagen beim Bauherrn zu nehmen. Ein Muster für die Übereinstimmungserklärung ist Anlage 1 zu entnehmen.

### **B.4 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung**

Der Nachweis der Tragfähigkeit unter statischen Einwirkungen dieser Bauart ist gemäß den Anforderungen der DIN18008 Teil 4 [1] zu führen.

Der Nachweis der Tragfähigkeit unter stoßartigen Einwirkungen der Verglasung und ihrer unmittelbaren Befestigungen (Klemmhalter, Verschraubung) ist für den Anwendungsbereich nach Abschnitt B.1. mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis erbracht.

Der Nachweis des lastabtragenden Handlaufs ist nach den allgemein technischen Baubestimmungen zu führen.

Bei der Befestigung der Pfosten an die Unterkonstruktion sind die technischen Baubestimmungen zu beachten.

### **B.5 Bestimmungen für die Ausführung**

Die Ausführung muss den Angaben der gutachterlichen Stellungnahme 4511233 [4] sowie der Anlage 2 entsprechen. Der Anschluss des Handlaufs an zusätzlich aussteifende Elemente (z.B. Wände) sowie die Anordnung von aussteifender Verglasung in horizontaler Richtung ist möglich. Die Lagerung der Scheiben muss unter Berücksichtigung der aus der Herstellung herrührenden Maß- und Formabweichungen zwängungsfrei erfolgen.

Die Montage ist von geeignetem Fachpersonal entsprechend der Montageanleitung [5] auszuführen. Weiterhin sind vor Montage der Geländerausfachung die Ü-Zeichen aller verwendeten Teile zu kontrollieren.



### **B.6 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung**

Die Bauart muss zum Erhalt ihrer Funktion regelmäßig gereinigt und gewartet werden.

Der Zustand der Bauart ist in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren. Beschädigte Teile sind unverzüglich auszutauschen.

Im Falle eines Austausches beschädigter oder zerstörter Teile ist darauf zu achten, dass Elemente verwendet werden, die den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Befestigung der Verglasungselemente in der vorgeschriebenen Weise erfolgt.

### **B.7 Rechtsgrundlage**

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des Paragraph 22 Abs. 1 BauO NRW [13] in Verbindung mit der VV TB NRW, Teil A und C [7] erteilt.

Nach Paragraph 18, Abs. 7 der Musterbauordnung in Verbindung mit Paragraph 21 Abs. 7 BauO NRW [13] bzw. den entsprechenden Bestimmungen nach den Landesbauordnungen, gilt ein erteiltes allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

### **B.8 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an der Professur für Baukonstruktion und Bauphysik der Universität der Bundeswehr München, Büro Prüfstellenleitung einzulegen.



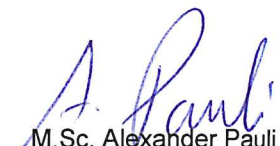
### C. Allgemeine Hinweise

- (1) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (3) Der Unternehmer (Anwender der Bauart) hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle (an der Verwendungsstelle) bereitzuhalten.
- (4) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Professur für Baukonstruktion und Bauphysik, Universität der Bundeswehr München. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Professur für Baukonstruktion und Bauphysik, Universität der Bundeswehr München nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.



Professur für Baukonstruktion und Bauphysik  
Universität der Bundeswehr München

  
Dr.-Ing. E. Hiller  
stellv. Prüfstellenleitung

  
M.Sc. Alexander Pauli  
Sachbearbeiter

## D. Bezogene Unterlagen und Vorschriften

- [1] DIN 18008-4: 2013-07: Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln – Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen
- [2] Versuchsbericht b-03-09-04 vom 19.10.2010
- [3] Gutachterliche Stellungnahme 4511232 vom 13.01.2011
- [4] Gutachterliche Stellungnahme 4511233 vom 13.01.2011
- [5] Montageanleitung für alle CP-Mini Anwendungen, Pauli + Sohn GmbH, Fassung 11-2010
- [6] Handbuch 2015/16 für konstruktiven Glasbau – Produktkatalog der Firma Pauli + Sohn GmbH
- [7] Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW) A, B, C und D, Ausgabe Juni 2019
- [8] DIN EN 14449: Glas im Bauwesen – Verbund- und Verbund-Sicherheitsglas, Dezember 2017
- [9] DIN EN 12150-2: Glas im Bauwesen – Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheiben-Sicherheitsglas – Teil 2: Produktnorm prEN 12150-2:2017
- [10] DIN EN 14179-1: Glas im Bauwesen – Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas- Teil 1: Definition und Beschreibung, Dezember 2016
- [11] Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-30.06: Erzeugnisse, Bauteile und Verbindungselemente aus nichtrostendem Stahl
- [12] DIN ISO 7619: Elastomere oder thermoplastische Elastomere – Bestimmung der Eindringhärte – Teil 1: Durometer-Verfahren (Shore-Härte), Ausgabe Februar 2012
- [13] Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018 vom 21. Juli 2018







## Übereinstimmungserklärung des Herstellers

Hersteller:

Bauart: Ausfachende absturzsichernde Geländerverglasung der Kategorie C nach DIN 18008-4 (Fassung Juli 2013) und laut VV TB NRW Teil C lfd. Nr. 4.12 (Ausgabe 2019/06)

Anwendung: Punktförmig gelagerte Geländerausfachung der Kategorie C1 mit Glashaltern der Firma Pauli + Sohn GmbH

Einbauort:

Herstelldatum:

Hiermit wird bestätigt, dass die hier aufgeführte Bauart hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemein bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. BAY 40-008-21-3 der Professur für Baukonstruktion und Bauphysik, Universität der Bundeswehr München, vom 13.01.2021 hergestellt und eingebaut wurde.

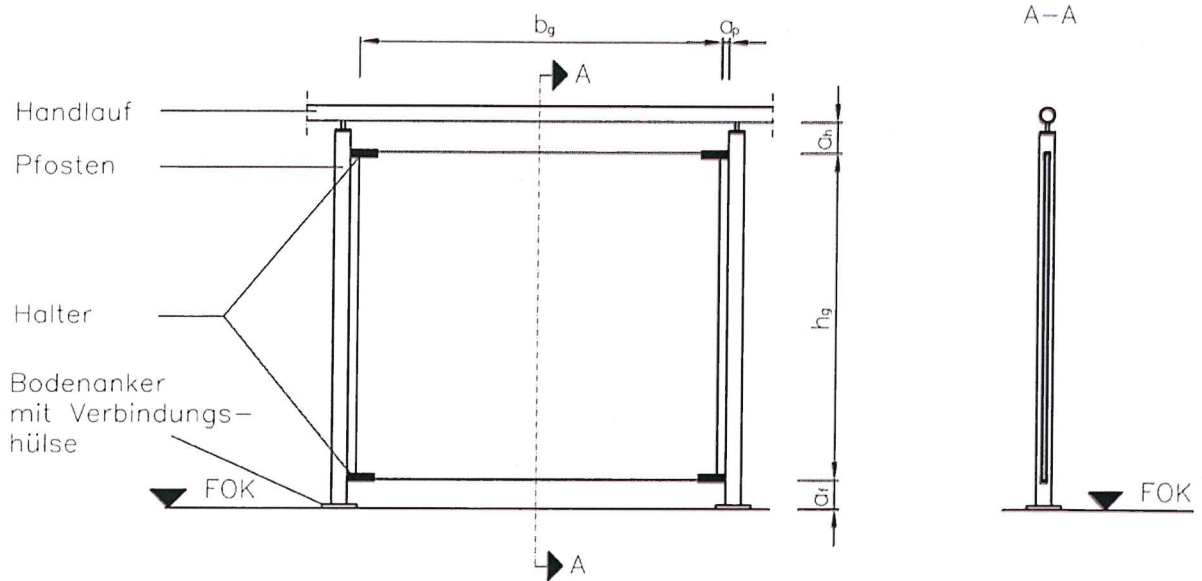


\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

## Abmessungen



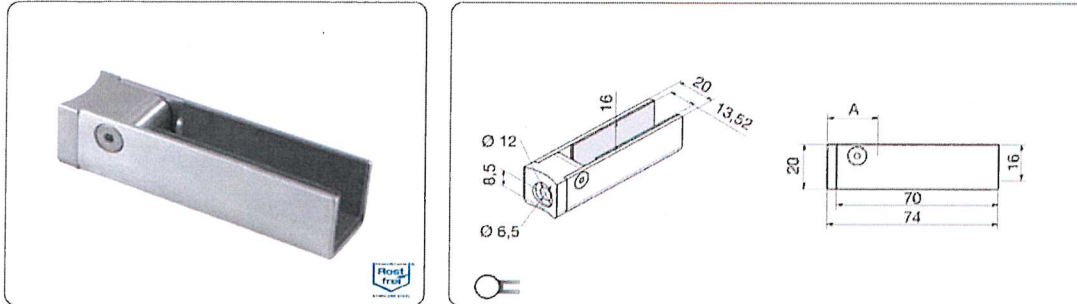
zulässige Abmessungen		min. in [mm]	max. in [mm]
$b_g$	Breite der Verglasung	500	1400
$h_g$	Höhe der Verglasung	800	1000
$d_g$	Dicke der Verglasung	13,52	13,52
$a_p$	Abstand Pfosten zur Verglasung	24	24
$a_h$	Lichter Abstand Handlauf zur oberer Glaskante	10	30 mm ohne Kantenschutz
$a_f$	Lichter Abstand Fußbodenoberkante (FOK) zur unterer Glaskante	10	30 mm ohne Kantenschutz



## Punkthalter

Produktkatalog der Firma Pauli+Sohn GmbH [6]

- Brüstungsverglasung cp-mini für Rundrohr | balustrade glazing with cp-mini for round tube



Art. Nr.   item no.	Material	Info	VSG		
9420VA	A2	180° gerade   straight	13,52 mm		R22

A = Abzugsmaß Glas 24 mm / Befestigungsschraube DIN 6912 M6  
A = reduction measurement glass 24 mm / fastening screw DIN 6912 M6

## Pfosten

Produktkatalog der Firma Pauli+Sohn GmbH [6]

- Rundrohr  
round tube

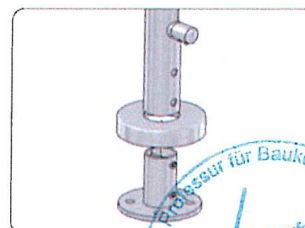
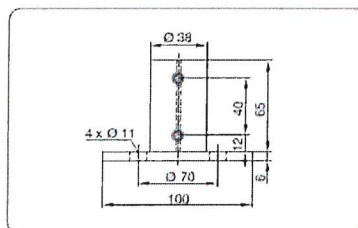
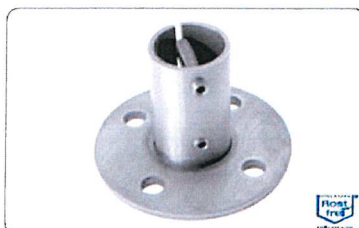


Art. Nr. item no.	Material material	Ø	Länge length	Oberfläche finish
10200142A2	V2A (1.4301)	42,4 x 2,0	6000	Korn   finish 240
10200242A2	V2A (1.4301)	42,4 x 2,0	3000	Korn   finish 240
10200342A2	V2A (1.4301)	42,4 x 2,0	2000	Korn   finish 240

## Bodenanker mit Verbindungshülse

Produktkatalog der Firma Pauli+Sohn GmbH [6]

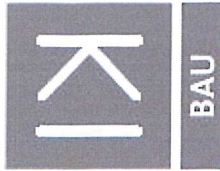
- Bodenanker mit Verbindungshülse | floor anchor with expansion sleeve



Art. Nr. item no.	Material material	Rohr Ø tube Ø	Oberfläche finish	
10209742A2	V2A (1.4301)	42,4 x 2,0	roh   raw	1

Unsere Abdeckrosetten finden Sie auf [www.bay40.de](http://www.bay40.de)





Werner-Heisenberg-Weg 39  
85577 Neubiberg  
Telefon +49 (89) 6004-2521  
Telefax +49 (89) 6004-3472

## Bescheid über die Ergänzung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses vom 13.01.2021

- Prüfzeugnisnummer: BAY 40-008-21-3
- Gegenstand: Punktförmig gelagerte Geländerausfächung mit CP-mini Haltern der Firma Pauli + Sohn GmbH
- Verwendungszweck: Absturzsichernde Verglasung nach DIN 18008-4 gemäß VV TB NRW, Teil C, lfd. Nr. 4.12
- Antragsteller: Pauli + Sohn GmbH  
Industriestr. 20  
51597 Morsbach
- Ausstellungsdatum: 13.04.2023
- Geltungsdauer bis: 12.01.2026

Dieser Bescheid ergänzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. BAY 40-008-21-3 vom 13.01.2021. Dieser Bescheid umfasst 3 Seiten und gilt nur in Verbindung mit dem oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis und darf nur zusammen mit diesem verwendet werden.



Zu

## **B. Besondere Bestimmungen**

Die besonderen Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses werden wie folgt ergänzt bzw. geändert:

### ***B.1 Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Verwendungs-/Anwendungsbereich***

#### **B.1.1 Gegenstand**

Der Absatz ist wie folgt zu ergänzen:

Die Geländerausfachung aus Verbund-Sicherheitsglas (VSG) aus Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) oder heißgelagertem Einscheibensicherheitsglas wird gehalten durch vier gleichartige, in den Ecken angeordnete Halter aus Edelstahl (Werkstoffnummer 1.4301), die die horizontalen Kanten der Scheibe auf einer Länge von jeweils ca. 50 mm umschließen. Die vertikale Einstandstiefe beträgt dabei 16 mm. Die Ausbildung mit in der Zwischenschicht integrierten Photovoltaik-Elementen ist ebenfalls zulässig. Die Ausbildung und die zulässigen Abmessungen sind aus Anlage 2 zu entnehmen.

### ***B.2 Bestimmungen über die Bauart***

#### **B.2.1.1 Verbund-Sicherheitsglas (VSG)**

Der Absatz ist wie folgt zu ergänzen:

Für das VSG gelten die Bestimmungen DIN EN 14449 (Ausgabe 2017/12). Die VSG-Scheibe muss aus mindestens zwei Scheiben ESG nach DIN EN 12150-2 (Ausgabe 2005/01) bzw. ESG-H nach DIN EN 14179-1 (Ausgabe 2016/12) der Dicke 6 mm bestehen. Die Nenndicke der zu verwendenden PVB-Folie beträgt 1,52 mm. Die zulässigen Abmessungen der Verglasung sind in Anlage 2 aufgeführt. Die Gläser dürfen keine Emaillierungen oder Einfärbungen aufweisen. Die zusätzliche Integration von Photovoltaik-Elementen in die Zwischenschicht ändert die zulässigen Abmessungen nicht.





## D. Bezogene Unterlagen und Vorschriften

Der Abschnitt ist wie folgt zu ergänzen:

[14] Versuchsbericht b-003-23-07 Professur für Baukonstruktion und Bauphysik der Universität der Bundeswehr München vom 12.04.2023



Professur für Baukonstruktion und Bauphysik  
Universität der Bundeswehr München

  
Dr.-Ing. E. Hiller  
stellv. Prüfstellenleitung

  
M.Sc. Dominik Offereins  
Sachbearbeiter



Professur für Baukonstruktion und Bauphysik  
Vom DIBt anerkannte Prüfstelle BAY40

der Bundeswehr  
**Universität München**

Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen  
Institut für Konstruktiven Ingenieurbau

Universität der Bundeswehr München · 85577 Neubiberg · Germany

Pauli + Sohn GmbH  
Herrn Haldenwang

Telefon +49 89 6004-4759  
Telefax +49 89 6004-3472  
E-Mail [Iris.maniatis@unibw.de](mailto:Iris.maniatis@unibw.de)  
Web [www.unibw.de/bauko](http://www.unibw.de/bauko)

PER FAX 02291 /9206-681

8. Mai 2012

### Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis BAY 40-001-11-4

### Punktförmig gelagerte Geländerausfachung mit CP-Mini-Haltern der Firma Pauli + Sohn

Sehr geehrter Herr Haldenwang,

im o.g. Prüfzeugnis wurde die Verwendung des CP-Mini Halters Art.-Nr. 9420 für die Anbindung an einen Rundrohrpfosten nachgewiesen.

Ebenso kann nach unserer Einschätzung aber auch der CP-Mini Halter Art.-Nr. 9410 für die Anbindung an einen Rechteckpfosten verwendet werden. Die Geometrie beider Halter, insbesondere die Klemmfläche, ist identisch. Halter Art.-Nr. 9410 unterscheidet sich nur hinsichtlich der Geometrie des Halterrückens: Dieser weist im Vergleich zu Halter Art.-Nr. 9420 mit gekrümmten Halterrücken (für Anbindung Rundrohr) einen ebenen Rücken auf.

Daher ist eine Übertragbarkeit der Versuchsergebnisse des untersuchten CP-Mini Halters Art.-Nr. 9420 auf den CP-Mini Halter Art.-Nr. 9410 möglich. Eine Anwendung gemäß o.g. Prüfzeugnis ist aus unserer Sicht möglich.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr.-Ing. Iris Maniatis